

Die AHV.  
Von allen. Für jeden.  
Seit 1948.

AHV  AI  
AVS



**DIE AHV – FÜR JEDE  
UND JEDEN EINE  
INDIVIDUELLE LÖSUNG**

## Die AHV – das wichtigste Sozialwerk der Schweiz

---

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz – seit 1948.

Die AHV ersetzt einen Teil des Erwerbseinkommens, das wegen Alter oder Tod vermindert ist oder wegfällt.

Bei der AHV sind alle Menschen versichert, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Ausgenommen ist, wer ihr aufgrund einer Spezialregelung (z. B. einer zwischenstaatlichen Vereinbarung) nicht unterstellt ist.

### Änderungen per 1. Januar 2021

# HÖHERER EO-BEITRAG

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 ist die Einführung des Vaterschaftsurlaubs gutgeheissen worden. Er tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Damit steigen die EO-Beiträge. Zudem werden die AHV- und IV-Renten erhöht.

- **Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**  
**Der EO-Lohnbeitrag steigt von 0,225 % auf 0,25 %. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragsatz von 10,55 % auf 10,6 %.**
- **Beiträge der Selbständigerwerbenden**  
**Der AHV/IV/EO-Beitragsatz für Selbständigerwerbende steigt von 9,95 % auf 10 %. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von 496 Franken auf 503 Franken.**
- **Beiträge der Nichterwerbstätigen**  
**Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 503 Franken (bisher 496 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50 Mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu 25 150 Franken (bisher 24 800 Franken).**

Weitere Änderungen auf 1. Januar 2021 bei den Beiträgen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) im [Merkblatt 1.2021](#).

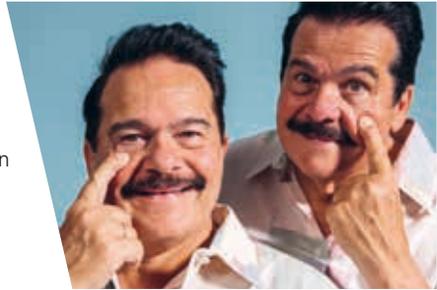
# Die AHV – für jede und jeden eine individuelle Lösung

**Zwillingspaare in unterschiedlichen Lebenssituationen zeigen, was die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für sie bedeutet und welche Berührungspunkte sie mit ihr haben.**

## **S. 2** Rentenzahlung ins Ausland und Kinderrente

Nach 30 Jahren in der Schweiz kehrt Nicola Bianchi als Rentner in sein Heimatland Italien zurück.

Sein Bruder Vincenzo hingegen ist unglaublich stolz auf seine Kinder. Seine jüngste Tochter Valentina ist 22 Jahre alt und mitten im Studium.



## **S. 6** Betreuungs- und Erziehungsgutschriften

Iris Steiner hat ihr Arbeitspensum reduziert, damit sie während zwei Tagen pro Woche ihre pflegebedürftige Mutter betreuen kann.

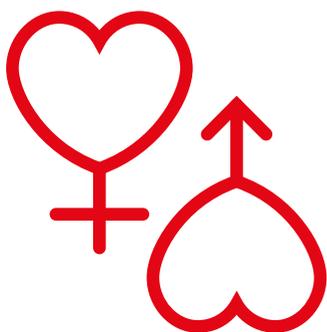
Ihre Schwester Ida dagegen ist alleinerziehende Mutter und wird 2032 in Pension gehen. Ihre drei Kinder liegen fünf Jahre auseinander und sind heute 21, 24 und 26 Jahre alt.

## **S. 8** Rentenvorbezug oder Rentenaufschub

Guido Gerber plant schon jetzt die Zeit nach seiner Pensionierung. Er möchte mehr Zeit für sein Hobby haben.

Sein Bruder Matthias hingegen liebt die Arbeit in seiner Praxis und möchte so lange wie möglich arbeiten.





## **S. 10** Rente für Verheiratete oder Hinterbliebene

---

Marlies Weber ist zehn Jahre jünger als ihr Ehemann Peter. Sie freut sich, dass sich Peter in diesem Jahr mit 65 Jahren pensionieren lässt.

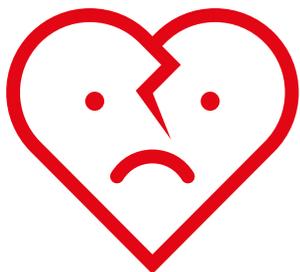
Der Mann von ihrer Schwester Marlene ist leider vor 15 Jahren gestorben. Marlene und ihre Kinder haben Anspruch auf Hinterbliebenenrenten.

## **S. 14** Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen unterstützen

---

Vreni Hefti ist AHV-Rentnerin. Sie hört nicht mehr gut. Ein Hörgerät hilft weiter.

Ihre Schwester Maria bezieht ebenfalls die AHV-Rente. Sie reicht jedoch nicht zum Leben. Ergänzungsleistungen helfen weiter.



## **S. 16** Invaliden- und Altersrente oder Altersrente bei Scheidung

---

Die Arbeit als Logistiker hat bei Paul Alder körperliche Spuren hinterlassen.

Sein Bruder Peter ist nach 18 Jahren Ehe nun geschieden.

## **S. 20** Was tun bei Beitragslücken

---

Seraina Huber war viel unterwegs. Auf ihrem Individuellen Konto fehlt nun ein Beitragsjahr. Dieses kann sie mit einer Nachzahlung füllen.

Ihre Schwester Sabrina war für zwei Jahre im Ausland und hat ebenfalls Beitragslücken. Aber auch sie kann diese auffüllen.





## S. 22 Rentenplafonierung für Ehepaare und Einzelrenten für Lebenspartner

---

Julia Bachmann erreicht bald das Rentenalter und tritt dann gleichzeitig mit ihrem Mann Ruedi in den Ruhestand.

Monika Stadler und ihr Partner Claudio sind nicht verheiratet. Daher hat seine Pensionierung keinen Einfluss auf ihre Altersrente.

## S. 26 Weltreise oder Studium

---

Nach seiner Lehre als Elektroinstallateur sowie ein paar Jahren im Beruf ist es für Tobias Kern nun Zeit für eine Weltreise.

Sein Bruder Philipp hingegen studiert Jura und jobbt nebenbei ein bis zwei Mal pro Woche in einer Bar.



## S. 28 Reduziertes Arbeitspensum und Weiterbildung

---

Rebecca Caruso sowie ihr Freund Mario haben beide ihr Arbeitspensum reduziert, damit sie sich um ihren Sohn Luca kümmern können.

Veronica Caruso möchte sich nach einigen Jahren als gelernte Landschaftsgärtnerin weiterbilden und studiert nun an der Fachhochschule.

## S. 32

---

Glossar

## S. 38

---

Zahlen und Fakten

**Weitere Informationen,  
Merkblätter und Formulare:**

[www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

**Erklärvideos online schauen:**

[www.ahv-iv.ch/erklaervideos](http://www.ahv-iv.ch/erklaervideos)



**« DEN RUHESTAND  
IN MEINER HEIMAT ITALIEN  
GENIESSEN. DAS WAR  
SCHON IMMER MEIN TRAUM. »**

*Nicola Bianchi, 1956, Chef de Service*

A close-up portrait of a middle-aged man with a mustache, looking upwards and to the left. He is wearing a light-colored, patterned shirt. The background is a solid light blue color. The text is overlaid on the top right of the image.

**« MEINE KINDER SOLLEN DIE  
BESTE AUSBILDUNG  
ERHALTEN. AUCH NACH MEINER  
PENSIONIERUNG. »**

*Vincenzo Bianchi, 1956, Maschineningenieur*

**Nach 30 Jahren in der Schweiz kehrt Nicola als Rentner in sein Heimatland Italien zurück.**

### **Rente im Voraus berechnen lassen**

Nicola hat vorausgeplant und sich vor fünf Jahren, mit 60, eine kostenlose Rentenvorabrechnung von seiner Ausgleichskasse erstellen lassen. Seine künftige Altersrente wird aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Beitragsdauer und seines bisherigen Einkommens berechnet. Es sieht gut aus und mit 65 hat Nicola so einiges beisammen für seine Rückkehr nach Italien.

### **Rentenanmeldung vier Monate im Voraus**

Nicola schickt das ausgefüllte und unterzeichnete Formular rund vier Monate vor dem Erreichen des Rentenalters seiner Ausgleichskasse. So wird er seine erste Altersrente pünktlich ab dem ersten Anspruchsmonat erhalten.

# **CIAO**

## **Rentenauszahlung ins Ausland**

---

### **Veränderte Zuständigkeit**

Bevor Nicola in Richtung Süden reist, muss er seine Ausgleichskasse informieren. Diese übergibt sein Dossier anschliessend der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) in Genf, welche ihm künftig seine Altersrente nach Italien ausbezahlt.

### **ACHTUNG!**

#### **Kein Anspruch auf Sonderleistungen**

Nicola hat in Italien keinen Anspruch auf weitere Leistungen der AHV wie eine Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel oder Ergänzungsleistungen. Diese Sonderleistungen werden nur an Personen gewährt, die in der Schweiz wohnen.



# KINDERRENTE

## für Söhne und Töchter bis maximal 25 Jahre

---



**Vincenzo ist unglaublich stolz auf seine Kinder. Seine jüngste Tochter Valentina ist 22 Jahre alt und mitten im Studium.**

### **Zusätzliche Rente für junge Erwachsene in Ausbildung**

Vincenzo unterstützt seine Tochter, wo er nur kann. Er erhält für sie eine Kinderrente, bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen hat. Längstens jedoch, bis sie 25 Jahre alt ist. Valentina wird noch gut zwei Jahre studieren. Während dieser Zeit erhält Vincenzo zusätzlich zu seiner Altersrente eine Kinderrente. Diese beträgt jeweils 40 % der regulären Altersrente.

### **Keine Kinderrente bei Vorbezug oder Aufschub**

Hätte sich Vincenzo dazu entschieden, seine Altersrente vor dem Rentenalter 65 zu beziehen oder diese aufzuschieben, hätte er keinen Anspruch auf die Kinderrente für seine Tochter.

Iris hat ihr Arbeitspensum reduziert, damit sie während zwei Tagen pro Woche ihre pflegebedürftige Mutter betreuen kann.

### Jährlich anmelden

Iris muss die Betreuungsgutschrift jedes Jahr bei der kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton ihrer Mutter geltend machen. Die Betreuungsgutschriften werden in ihrem Individuellen Konto eingetragen und ihrem Erwerbseinkommen angerechnet. Der genaue Betrag wird erst mit der Rentenberechnung festgesetzt.

**+ CHF**

**Eine höhere Rente dank  
Betreuungsgutschriften**

---

**« ICH HELFE  
ZWEI TAGE PRO WOCHE  
MEINER MUTTER. »**

*Iris Steiner, 1968, Drogistin*





# + CHF

## Eine höhere Rente dank Erziehungsgutschriften

### « ICH HABE DREI GROSSARTIGE KINDER AUFGEZOGEN. »

*Ida Frei, 1968, Mutter und Pflegefachfrau*

Ida ist geschieden, alleinerziehende Mutter und wird 2032 in Pension gehen. Ihre drei Kinder liegen fünf Jahre auseinander und sind heute 21, 24 und 26 Jahre alt.

#### **Nicht vergessen bei der Anmeldung**

Die Erziehungsgutschriften werden erst bei der Anmeldung zur Altersrente berücksichtigt. Die Ausgleichskasse rechnet diese zu Idas Erwerbseinkommen hinzu. Sie erhält bei der Pensionierung eine höhere Rente.

#### **ERZIEHUNGSGUTSCHRIFT BERECHNEN**

Erziehungsjahre		16
Altersabstand der Kinder	+	5
Total Erziehungsjahre	=	21
Jährliche Minimalrente x 3	*	43 020
Beitragsjahre	÷	43
Erziehungsgutschriften	=	21 010
Durchschnittliches Einkommen	+	35 490
<b>Total Einkommen zur Berechnung der Rente</b>	<b>=</b>	<b>56 500</b>

Die Zahlen gelten für das Jahr 2021.

**Guido plant schon jetzt die Zeit nach seiner Pensionierung. Er liebt das Bonsai-Züchten und möchte mehr Zeit für seine grosse Leidenschaft haben.**

**Weniger Rente, dafür zwei Jahre früher in Pension gehen**

Guido kann seine Altersrente um ein ganzes Jahr oder zwei ganze Jahre vorbezahlen. Er plant, zwei Jahre früher in Pension zu gehen und die Rente entsprechend vor zu beziehen. Bis zum Rentenalter 65 bezahlt Guido als Nichterwerbstätiger Beiträge an die AHV, IV und EO. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind sein Vermögen und sein 20-faches jährliches Renteneinkommen. Dennoch wird seine Altersrente lebenslanglich gekürzt. Pro Vorbezugsjahr beträgt die Kürzung 6,8%, bei Guido also 13,6%.

**« ICH KANN ES NICHT ERWARTEN, MEHR ZEIT FÜR MEIN HOBBY ZU HABEN. »**

*Guido Gerber, 1981, Handwerker*

**VORBEZUG = RENTENKÜRZUNG**

**MINIMALRENTE, SKALA 44  
(CHF / MONATLICH)**

**MAXIMALRENTE, SKALA 44  
(CHF / MONATLICH)**

Minimalrente	1195	Maximalrente	2390
1 Jahr (6,8%)	- 81	1 Jahr (6,8%)	- 163
2 Jahre (13,6%)	- 163	2 Jahre (13,6%)	- 325

Die Zahlen gelten für das Jahr 2021.

**-13,6 %**

**Die Altersrente  
ab 63 vorbezahlen**



# « ICH ARBEITE GERNE ETWAS LÄNGER, SOLANGE ICH FIT BIN. »

Matthias Gerber, 1981, Arzt

Matthias liebt die Arbeit in seiner Praxis. Er möchte so lange wie möglich weiterarbeiten. Spätestens mit 70 muss er aber seine Altersrente beziehen.

## Bis fünf Jahre länger arbeiten und den Rentenzuschlag geniessen

Matthias kann seine Altersrente zwischen einem Jahr und fünf Jahren aufschieben. Auch nach dem 65. Geburtstag bezahlt er auf seinem Einkommen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO. Es gilt aber ein Freibetrag von 1 400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr.

Wenn Matthias die Rente bis 70 aufschiebt, erhält er einen lebenslänglichen Rentenzuschlag von 31,5 %.

**+31,5 %**  
**Die Altersrente bis 70 aufschieben**

## AUFSCHUB = RENTENZUSCHLAG

MINIMALRENTE, SKALA 44  
(CHF / MONATLICH)

MAXIMALRENTE, SKALA 44  
(CHF / MONATLICH)

Minimalrente	1 195	Maximalrente	2 390
Zuschlag	+ 376	Zuschlag	+ 753

Die Zahlen gelten für das Jahr 2021.



**« WENN MEIN MANN  
PENSIONIERT  
WIRD, ÜBERNIMMT ER  
DEN HAUSHALT. »**

*Marlies Weber, 1967, Hausfrau und Mutter*



**« TROTZ DES  
TODES VON KURT  
GEHT DAS  
LEBEN WEITER. »**

*Marlene Hirschmann, 1967,  
kaufmännische Angestellte und Mutter*

**Marlies ist zehn Jahre jünger als ihr Ehemann Peter. Sie ist vielseitig als Hausfrau und Mutter engagiert und freut sich, dass sich Peter in diesem Jahr mit 65 Jahren pensionieren lässt.**

#### **Beitragspflicht durch Ehemann erfüllt**

Für die letzten 30 Jahre bezahlte Peter jeweils mehr als den doppelten Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO. Dadurch wurde Marlies von ihrer Beitragspflicht befreit.

#### **Anmeldung als Nichterwerbstätige**

Nun ist Peter pensioniert, aber Marlies hat noch zehn Jahre, bis sie das Rentenalter erreicht. Um Beitragslücken zu verhindern, meldet sich Marlies als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse an, von welcher ihr Mann die Rente erhält.

#### **Vermögen und Renteneinkommen sind entscheidend**

Die Höhe der Beiträge als Nichterwerbstätige an die AHV/IV/EO hängt von ihrem und Peters Vermögen sowie Einkommen in Form der Alters- und Pensionskassenrente sowie anderen Renten ab.

# **KEINE BEITRAGSLÜCKEN**

**dank Anmeldung  
als Nichterwerbstätige**

---





# ANSPRUCH

## auf Witwen- und Altersrente

---

**Marlene ist Mutter von zwei Kindern und arbeitet Teilzeit als kaufmännische Angestellte. Ihr Mann Kurt ist vor 15 Jahren gestorben.**

### **Witwen- und Waisenrente**

Marlene erhält seit dem Tod ihres Mannes eine Witwenrente. Ihre beiden Kinder Sabrina und Patrick bekamen bis zu ihrem Schul- und Berufsabschluss je eine Waisenrente. Die Höhe der Renten wurde von der Ausgleichskasse aufgrund Kurts Beitragsjahre, seinem Erwerbseinkommen und den Erziehungsgutschriften berechnet.

### **Die höhere Rente wird ausbezahlt**

In zehn Jahren erreicht Marlene das Rentenalter 64 und hat Anspruch auf ihre Altersrente. Gleichzeitig hat sie immer noch Anspruch auf ihre Witwenrente. Ihr wird jedoch nur die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

# « MEHR LEBENS- QUALITÄT DANK HÖRGERÄT! »

Vreni Hefti, 1956, AHV-Rentnerin

## HILFSMITTEL

### Unterstützen im Alltag

---

**Vreni ist AHV-Rentnerin. Sie hört seit einiger Zeit nicht mehr gut. Ein Spezialarzt stellt ein Hörproblem fest.**

#### **Anspruch anmelden**

Vreni meldet ihren Anspruch auf das Hilfsmittel bzw. das Hörgerät mit dem entsprechenden Formular bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons an. Sie erhält eine Pauschale von 630 Franken für ein Hörgerät respektive 1 237.50 Franken für zwei Hörgeräte. Vreni kann den Anspruch höchstens alle fünf Jahre geltend machen.

#### **Anlaufstellen**

Partnerin und Anlaufstelle für Hilfsmittel ist die IV-Stelle im Wohnsitzkanton. Auch Fachverbände und Organisationen wie die Pro Senectute erteilen Informationen und helfen weiter.



# ERGÄNZUNGS- LEISTUNGEN (EL)

**Helfen, die minimalen  
Lebenskosten zu decken**

---

**Maria ist alleinstehende Rentnerin.  
Sie hat immer gearbeitet. Trotzdem  
reicht die Rente nicht zum Leben.**

## **EL sichern Existenz**

Maria hat 43 Jahre gearbeitet (Skala 44). Sie erhält eine Vollrente der AHV; sie hat also keine Beitragslücken. Trotzdem liegt ihre Altersrente unter 2000 Franken. Denn ihr Einkommen war stets gering. Auch ihre Rente aus der Pensionskasse ist klein. Eine dritte Säule hat Maria nicht. Das Renteneinkommen reicht daher nicht zum Leben. Sie beantragt Ergänzungsleistungen (EL).

## **Individuelle Berechnung**

Die kantonale EL-Stelle berücksichtigt bei der Berechnung Marias Ausgaben, ihr Einkommen (Renten) und ihr Vermögen. Maria hat Anspruch auf EL, wenn ihre anerkannten Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen. Der EL-Betrag wird individuell berechnet.



**« DIE RENTE REICHT  
NICHT ZUM LEBEN. »**

*Maria Hefti, 1956, AHV-Rentnerin*

A portrait of Paul Alder, a middle-aged man with short dark hair, wearing a light blue button-down shirt. He is looking directly at the camera with a neutral expression. The background is a solid light green color. The image is framed by a white border on the left and top, and a green border on the right and bottom.

**« MIT MEINEM RÜCKEN  
KANN ICH NICHT  
MEHR 100 % ARBEITEN. »**

*Paul Alder, 1973, Logistiker*



**« NACH 18 JAHREN  
EHE BIN ICH NUN  
WIEDER ALLEINE. »**

*Peter Alder, 1973, Gärtner*



## Anspruch auf Invaliden- und Altersrente

---

**Paul hat als Logistiker grosse Lasten verschoben. Das hat körperliche Spuren hinterlassen.**

### **IV-Rente wird von Altersrente abgelöst**

Paul hat starke Rückenbeschwerden und Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung (IV). Paul hat höchstens bis zum Rentenalter 65 Anspruch auf die Invalidenrente. Danach wird die Invaliden- von der Altersrente abgelöst. Die Alters- kann nicht tiefer als die Invalidenrente sein.

### **Ohne Anmeldung keine Leistung**

Bevor Paul 65 wird, meldet er sich für die Altersrente an. Das Formular reicht er bei der Ausgleichskasse ein, die ihm die IV-Rente ausbezahlt.





**Peter war 18 Jahre verheiratet und ist seit kurzem geschieden. Das wirkt sich auch auf seine Altersrente aus.**

### **Einkommensteilung umgehend verlangen**

Peter hat gleich nach seiner Scheidung den Antrag zur Einkommensteilung bei seiner Ausgleichskasse eingereicht. Dies erleichtert die Rentenberechnung und so wird seine Altersrente später pünktlich ausbezahlt werden können.



## **Einkommensteilung/ Splitting bei Scheidung**

---

### **Splitting während der Ehe**

Während der Ehejahre wurde die Hälfte von Pauls Einkommen dem Individuellen Konto (IK) seiner Ex-Frau gutgeschrieben. Seinem Konto wurde im Gegenzug die Hälfte des Einkommens seiner Ex-Frau angerechnet.

### **Keine Einkommensteilung nach der Scheidung**

Nach der Scheidung werden alle erzielten Einkommen wieder vollumfänglich dem Individuellen Konto von Paul zugeschrieben.



## Beitragslücken mit einer Nachzahlung füllen

---

Seraina war in den letzten Jahren viel unterwegs. Ihren Wohnsitz in der Schweiz hat sie jedoch nie aufgegeben. Sie bestellt einen Auszug aus ihrem Individuellen Konto. Darauf sieht sie, ob Beitragslücken entstanden sind.

### Nachzahlung bis fünf Jahre rückwirkend möglich

Auf Serainas Konto fehlt ein Beitragsjahr. Da es erst drei Jahre zurückliegt, kann sie das fehlende Jahr nachzahlen. Ihre Rente wird somit nicht gekürzt werden.

Liegen Beitragslücken länger als fünf Jahre zurück, sind keine Nachzahlungen möglich und die Rente wird lebenslänglich gekürzt.

« DANK MEINEM  
KONTOAUSZUG HAB' ICH  
MEINE LÜCKEN  
STETS IM GRIFF. »

*Seraina Huber, 1983, Flight Attendant*



# « ICH WAR FÜR ZWEI JAHRE IM AUSLAND. VERKRAFTET DAS MEINE AHV? »

Sabrina Huber, 1983, Grafikerin

## 18 – 20

### Beitragslücken mit «Jugendjahren» auffüllen

---

Sabrina und ihr Freund waren vor zehn Jahren für zwei Jahre im Ausland. Sie hatten damals nicht daran gedacht, die Beiträge an die AHV, IV und EO zu bezahlen.

#### **Erwerbseinkommen entscheidend für die Rentenhöhe (Minimal- bis Maximalrente)**

Wer früh Beiträge leistet, kann später Lücken besser verkraften. Sabrina hat nun zwei Jahre Beitragslücken. Sie hat jedoch nach der Lehre nahtlos weitergearbeitet und von 18 bis 20 Jahren sogenannte «Jugendjahre» erwirtschaftet. Mit diesen kann sie die Lücken füllen.

Um künftig auf Nummer sicher zu gehen, bestellt Sabrina nun alle vier bis fünf Jahre einen kostenlosen Auszug aus ihrem Individuellen Konto.

A portrait of Julia Bachmann, a woman with short dark hair, smiling and looking to the right. She is wearing a white jacket over a blue patterned scarf and a pearl earring. The background is a solid purple color.

**« MEIN MANN UND ICH  
MÖCHTEN DIE FREIE  
ZEIT MITEINANDER  
GENIESSEN. »**

*Julia Bachmann, 1957, Direktionsassistentin*



**« WEITERARBEITEN NACH 64?  
FÜR MICH EINE OPTION! »**

*Monika Stadler, 1957, Ingenieurin*

**Julia erreicht bald das Rentenalter und tritt dann gleichzeitig mit ihrem Mann Ruedi in den Ruhestand.**

**Maximal 3 585 Franken für Ehepaare**

Als Ehepaar dürfen die beiden Altersrenten von Julia und Ruedi zusammen höchstens 150 % der Maximalrente (2 390 Franken) betragen. Das sind total 3 585 Franken. Da ihre Altersrenten zusammen höher liegen, werden diese anteilmässig gekürzt.

**150 %**  
**Rentenplafonierung für**  
**Ehepaare / eingetragene**  
**Partnerschaften**

---



**SO WERDEN DIE RENTEN PLAFONIERT (IN CHF)**

---

Rente Julia x Plafondbetrag	1893 x 3 585
÷ Total beider Renten	3 920
<b>Total Julia</b>	<b>1 731</b>

---

Rente Ruedi x Plafondbetrag	2 027 x 3 585
÷ Total beider Renten	3 920
<b>Total Ruedi</b>	<b>1 854</b>

---

**Total beider Renten** **3 585**

---

Die Zahlen gelten für das Jahr 2021.



# 100%

## Einzelrenten für Lebenspartner

**Monika und Claudio sind nicht verheiratet. Seine Pensionierung hat daher keinen Einfluss auf ihre Altersrente.**

### Maximal 2 390 Franken Einzelrente

Bei Konkubinatspaaren gibt es keine Rentenplafonierung. Monika und Claudio erhalten somit je eine Einzelrente.

### Weiterarbeiten nach 64?

Aber, Monika hat Beitragslücken! Denn sie hat einige Jahre im Ausland studiert und gearbeitet. Sie muss daher mit einer gekürzten Altersrente rechnen. Monika überlegt sich, drei Jahre weiter zu arbeiten, über das Rentenalter 64 hinaus. Ihre Altersrente kann sie bereits beziehen oder aber aufschieben. Das ändert zwar nichts an ihrer Rentenkürzung, aber für den Aufschub ihrer Altersrente erhält sie einen Zuschlag.

	3 JAHRE BEITRAGSLÜCKEN (IN CHF)	3 JAHRE WEITERARBEITEN (IN CHF)
Total Einkommen	3 500 000	3 500 000
Beitragsjahre	40	43
Massgebliches Durchschnittseinkommen (Tabellenwert)	86 040	86 040
<b>Rentenbetrag pro Monat</b>	<b>2 173</b>	<b>2 173</b>
Rentenzuschlag (17,1%)		372
<b>Rentenbetrag total</b>		<b>2 545</b>



## Weltreisende sind bei der AHV/IV/EO versichert und beitragspflichtig

---

Tobias hat seine Lehre als Elektroinstallateur abgeschlossen und arbeitet seither im Betrieb weiter. Nun ist es Zeit für eine Weltreise.

### Beiträge als Nichterwerbstätiger

Während seiner Reise bleibt Tobias' Wohnsitz in der Schweiz. Er ist bei der AHV/IV/EO als Nichterwerbstätiger versichert und beitragspflichtig. Nach seiner Rückkehr meldet er sich bei seiner Ausgleichskasse. So stellt Tobias sicher, dass er keine Beitragslücken hat und somit keine Rentenkürzung befürchten muss.

« DIE WELT ENTDECKEN UND  
SORGENFREI IN DIE  
ZUKUNFT BLICKEN. »

*Tobias Kern, 2000, Elektroinstallateur*



# « DAS STUDIUM GEHT VOR. »

*Philipp Kern, 2000, Student*



## Studierende sind bei der AHV/IV/EO versichert und beitragspflichtig

---

**Philipp studiert Jura an der Uni Bern.  
Nebenbei jobbt er ein bis zwei Mal pro  
Woche in einer Bar.**

### **Beitragspflicht für Studierende**

Auch als Student ist Philipp ab dem 1. Januar nach seinem 20. Geburtstag beitragspflichtig. Er bekommt von der Ausgleichskasse des Kantons Bern einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht zugestellt. Mit seinem Nebenjob verdient Philipp mehr als 4 745 Franken im Jahr, womit der jährliche Mindestbeitrag von 503 Franken bereits beglichen ist.



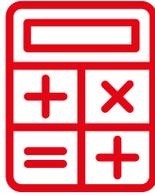
**« MEIN FREUND UND ICH  
MÖCHTEN BEIDE  
GENÜGENDE ZEIT FÜR  
UNSEREN SOHN HABEN. »**

*Rebecca Caruso, 1994, medizinische  
Praxisassistentin und Mutter*

**« NACH EINIGEN  
JAHREN IM BERUF  
DRÜCK ICH NUN WIEDER  
DIE SCHULBANK. »**

*Veronica Caruso, 1994, Studentin*





## Beitragsjahre, Erwerbseinkommen und Erziehungsgutschriften beeinflussen die Rente

---



Rebecca hat nach der Geburt von Luca ihr Arbeitspensum auf 60 % reduziert. Ihr Freund Mario und Vater von Luca kümmert sich ebenfalls einen Tag pro Woche um den Kleinen und arbeitet nun noch 80 %.

### Erwerbseinkommen entscheidend für die Rentenhöhe (Minimal- bis Maximalrente)

Da die beiden nicht mehr 100 % arbeiten, reduziert sich ihr durchschnittliches Jahreseinkommen. Daher müssen sie auch mit einer tieferen Rente rechnen.

### Voll- oder Teilrente von Beitragsjahren abhängig

Rebecca und Mario waren bislang ohne Unterbruch in der Schweiz erwerbstätig. Sie werden somit voraussichtlich beide auf die 43 bzw. 44 Beitragsjahre kommen, die für eine Vollrente

nötig sind. Jedes fehlende Beitragsjahr würde zu einer Kürzung ihrer Renten führen.

### Erziehungsgutschriften

Für den kleinen Luca erhalten die beiden 16 Jahre Erziehungsgutschriften. Diese werden bei ihrer Rentenberechnung berücksichtigt. Bei gemeinsamem Sorgerecht können die beiden Unverheirateten Rebecca und Mario eine schriftliche Vereinbarung über die Zuteilung der Erziehungsgutschriften treffen. Diese können sie entweder hälftig aufteilen oder einem von ihnen ganz anrechnen lassen.



**CHF 2 300.–**  
**Lohn pro Jahr**  
**sind beitragsfrei**

---

**Nach einigen Jahren als gelehrte Landschaftsgärtnerin hat sich Veronica entschieden, sich weiterzubilden. Nun studiert sie Vollzeit an der Fachhochschule.**

**Keine AHV/IV/EO-Beiträge auf kleine Löhne**

Neben ihrem Studium gibt Veronica ab und zu Nachhilfeunterricht. Sie verdient damit rund 2 000 Franken im Jahr. Diese sind beitragsfrei. Würde sie im Privathaushalt arbeiten, müssten die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

**Beiträge werden nach Vermögen berechnet**

Als über 25-jährige, nichterwerbstätige Studentin bezahlt Veronica AHV/IV/EO-Beiträge nach ihrem Renteneinkommen und ihrem Ver-

mögen. Da dieses weniger als 300 000 Franken beträgt, bezahlt sie den Mindestbeitrag von 503 Franken plus Verwaltungskosten.

**Auch kleine Löhne anrechnen lassen**

Veronica könnte auch bei einem Einkommen von unter 2 300 Franken pro Jahr von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass dieser die Beiträge abrechnet. Diese werden ihren Beiträgen als Nichterwerbstätige natürlich angerechnet.

# GLOSSAR

## **Anspruchsbeginn**

---

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen ab 64 Jahren und Männer ab 65 Jahren, wenn sie mindestens ein volles Beitragsjahr aufweisen. Es ist möglich, die Altersrente bis zu zwei Jahre früher oder bis zu fünf Jahre später zu beziehen.

## **Arbeitgebende**

---

Die Beiträge an AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung teilen sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Die Beiträge an die Familienzulagen und an die Verwaltungskosten bezahlen ausschliesslich die Arbeitgebenden.

## **Arbeitnehmende**

---

Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge an AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung mit dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge seiner Ausgleichskasse.

## **Aufwertungsfaktor**

---

Mit dem Aufwertungsfaktor werden die Erwerbseinkommen aus früheren Jahren auf das aktuelle Lohnniveau angehoben. Er bestimmt sich aufgrund des ersten für die Rentenberechnung massgeblichen Eintrages im Individuellen Konto.

## **Ausgleichskasse**

---

Dezentrales Organ, das die AHV durchführt. Es gibt kantonale Ausgleichskassen und Verbandsausgleichskassen, die für Betriebe bestimmter Branchen gegründet wurden. Zudem führt der Bund zwei Ausgleichskassen: die Eidgenössische Ausgleichskasse für das Bundespersonal und die Schweizerische Ausgleichskasse, die für alle Versicherten im Ausland zuständig ist und die freiwillige AHV durchführt.

## **Beitragsdauer**

---

Die Beitragsdauer ist zusammen mit dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen das entscheidende Element für die Berechnung der Altersrente. Bei den Altersrenten beträgt die volle Beitragsdauer für Frauen 43 Jahre und für Männer 44 Jahre. Dann besteht Anspruch auf eine Vollrente. Wer eine Beitragslücke aufweist, hat nur Anspruch auf eine Teilrente. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Kürzung der Rente (1/44 pro Jahr).

## **Beitragslücke**

---

Wer nicht in jedem Jahr zwischen dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters Beiträge bezahlt oder einen Anspruch auf Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat, weist Beitragslücken auf. Diese führen zu einer Kürzung der Rente. Sie können ganz oder teilweise mit Jugendjahren aufgefüllt werden.

ERWERBSSITUATION	BEITRAGS- PFLICHTIG AB	BEITRAGS- PFLICHTIG BIS	BEITRÄGE AN AHV/IV/EO
<b>Arbeitnehmende</b>	1. Januar nach dem 17. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre; darüber hinaus solange erwerbstätig	10,6 % des Lohnes; die Hälfte bezahlt der Arbeitgeber
<b>Selbständig- erwerbende</b>	1. Januar nach dem 17. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre darüber hinaus solange erwerbstätig	10 %; Beitragsrabatt für tiefe Einkommen (sinkende Beitragsskala)
<b>Nichterwerbstätige</b>	1. Januar nach dem 20. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre	Nach Vermögen und Einkommen; Beiträge gelten als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehe- partner den doppel- ten Mindestbeitrag geleistet hat

## **Versicherungs- und Beitragspflicht**

---

Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV obligatorisch versichert. Ausgenommen ist, wer aufgrund einer Spezialregelung – z. B. einer zwischenstaatlichen Vereinbarung – der Versicherung nicht unterstellt ist. Wann und welche Beiträge zu leisten sind, ist für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige unterschiedlich geregelt.

## **Betreuungsgutschriften**

---

Fiktive Einkommen, die auf Antrag einer versicherten Person ihrem Individuellen Konto gutgeschrieben werden für jedes Jahr, in dem sie nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV, IV, UV oder der Militärversicherung beziehen. Die Betreuungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns und müssen jährlich geltend gemacht werden.

## **Erziehungsgutschriften**

---

Fiktive Einkommen, die einer versicherten Person bei der Rentenberechnung angerechnet werden für jedes Jahr, in dem ihre Kinder jünger als 16 Jahre waren. Die Erziehungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente bei Anspruchsbeginn. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften werden die Erziehungsgutschriften während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft geteilt.

## **Freibetrag für erwerbstätige Rentner**

---

Für Arbeitnehmende im Rentenalter gilt ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16800 Franken im Jahr, auf dem keine Beiträge zu bezahlen sind. Nur jener Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig. Arbeitet jemand für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

## **Individuelles Konto**

---

Für jede Person, die AHV-Beiträge bezahlt, führen die Ausgleichskassen ein Individuelles Konto (IK). Auf diesem werden Einkommen und Betreuungsgutschriften eingetragen. Eine Person kann bei mehreren Ausgleichskassen ein IK haben. Zur Berechnung der Leistungen werden die IK dieser Person anhand ihrer AHV-Nummer zusammengeführt.

## **Jugendjahre**

---

Erwerbstätige bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag AHV-Beiträge, Nichterwerbstätige erst ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Die drei Jahre dazwischen werden als Jugendjahre bezeichnet. Sie werden bei der Berechnung der Rente grundsätzlich nicht berücksichtigt, können aber Beitragslücken in maximal drei späteren Jahren ausgleichen.

## ***Kinderrente***

---

Zusatz zur Altersrente für Versicherte, die Kinder bis 18 Jahre (oder 25 Jahre, falls sie eine Ausbildung absolvieren) unterhalten. Beziehen beide Elternteile eine Altersrente, besteht der Anspruch auf zwei Kinderrenten. Diese dürfen zusammen 60 % der maximalen Altersrente nicht überschreiten.

## ***Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen***

---

Summe aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen (Beiträge aus Erwerbstätigkeit, Nicht-erwerbstätigen-Beiträge, gesplittete Einkommen) und dem Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

## ***Maximalrente***

---

Gesetzlich festgelegter Höchstbetrag, abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Beitragsdauer. Die Maximalrente beträgt das Doppelte der Minimalrente.

## ***Nichterwerbstätige***

---

Nichterwerbstätige bezahlen AHV/IV/EO-Beiträge nach Vermögen und Einkommen, nichterwerbstätige Studierende bis zum Alter von 25 Jahren pauschal 503 Franken im Jahr. Wenn der Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag (1 006 Franken) leistet, entfallen unter Umständen eigene Beiträge.

## ***Plafonierung***

---

Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares dürfen zusammen nicht mehr als 150 % der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

## ***Rentenalter***

---

Zeitpunkt, ab dem die Versicherten eine Altersrente ohne Kürzung beanspruchen können. Es beträgt für Frauen 64 und für Männer 65 Jahre.

## ***Rentenaufschub***

---

Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können die ganze Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben (monatlicher Abruf vor Ablauf der maximalen Aufschubsdauer möglich). Beim Rentenaufschub verzichtet die rentenberechtigte Person während der Dauer des Aufschubs auf den Bezug der Rente. Die aufgeschobene Rente kann in der Folge auf einen beliebigen Monat abgerufen werden. Der Rentenaufschub ergibt je nach Aufschubsdauer einen Zuschlag auf den Rentenbetrag zwischen 5,2 % und 31,5 %.

## **Rentenvorbezug**

---

Frauen und Männer können die ganze Altersrente ab 62 bzw. 63 Jahren um ein ganzes oder zwei ganze Jahre vorbezahlen. Ein Rentenvorbezug führt zu einer lebenslang gekürzten Rente von 6,8 % (ein Jahr) oder 13,6 % (zwei Jahre).

## **Selbständigerwerbende**

---

Selbständigerwerbende bezahlen an die AHV, IV und EO einen Beitragssatz von 10 %. Für Jahreseinkommen von weniger als 57400 Franken gilt ein tieferer Beitragssatz (sinkende Beitragsskala).

## **Solidarität**

---

Die aktive Bevölkerung finanziert die laufenden Renten – im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun werden. Besser Verdienende bezahlen höhere Beiträge, als zur Finanzierung ihrer eigenen Rente nötig wäre. Wirtschaftlich schlechter Gestellte beziehen höhere Leistungen, als es ihren Beiträgen entsprechen würde. Mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften kommt ausserdem die Solidarität mit Versicherten mit Betreuungsaufgaben zum Tragen. Mit der Einkommensteilung spielt die Solidarität zwischen den Ehepartnern.

## **Splitting**

---

Bei der Berechnung der Rente werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten in den gleichen Kalenderjahren versichert waren. Das Splitting wird vorgenommen, sobald beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben, ihre Ehe geschieden wird oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

## **Umlageverfahren**

---

Die AHV wird nach dem Umlageverfahren finanziert: Die wirtschaftlich aktive Generation finanziert die Rentnerinnen und Rentner. Die eingenommenen Beiträge werden unmittelbar zur Finanzierung der Leistungen verwendet, also «umgelegt». Es wird kein Geld angespart. Kurzfristige Einnahmenschwankungen gleicht der AHV-Ausgleichsfonds aus.

## ***Vollrente***

---

Wird ausgerichtet, wenn die leistungsberechtigte Person vom 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) stets die Beitragspflicht (43 bzw. 44 Beitragsjahre = Rentenskala 44) erfüllt hat. Andernfalls gibt es nur eine Teilrente (Rentenskalen 1 bis 43).

## ***Waisenrente***

---

Kinder bis 18 Jahre (oder 25 Jahre, falls sie eine Ausbildung absolvieren), deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sie entspricht 40 % der Altersrente der verstorbenen Person. Sind Vater und Mutter gestorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet, die zusammen 60 % der maximalen Altersrente entsprechen.

## ***Witwen- und Witwerrente***

---

Rente für Ehegatten oder eingetragene Partner, die bei der Verwitwung Kinder haben. Witwer haben nur einen Anspruch, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Kinderlose Witwen haben ausserdem einen Anspruch, wenn sie bei der Verwitwung über 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Witwen- und Witwerrente entspricht maximal 80 % der Altersrente. Kann jemand gleichzeitig zur Witwen- oder Witwerrente eine AHV- oder IV-Rente geltend machen, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

# ZAHLEN UND FAKTEN

## *Rentalter und Rentenvorbezug*

### FRAUEN

		Rentenkürzung bei Vorbezug um...	
Jahrgang	ordentliches Rentenjahr	1 Jahr = 6,8 %	2 Jahre = 13,6 %
1957	2021	2020	2019
1958	2022	2021	2020
1959	2023	2022	2021
1960	2024	2023	2022

### MÄNNER

		Rentenkürzung bei Vorbezug um...	
Jahrgang	ordentliches Rentenjahr	1 Jahr = 6,8 %	2 Jahre = 13,6 %
1956	2021	2020	2019
1957	2022	2021	2020
1958	2023	2022	2021
1959	2024	2023	2022

## **Rentenaufschub**

---

### AUFSCHUBSDAUER

in Jahren	und Monaten			
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11
1	5,2 %	6,6 %	8,0 %	9,4 %
2	10,8 %	12,3 %	13,9 %	15,5 %
3	17,1 %	18,8 %	20,5 %	22,2 %
4	24,0 %	25,8 %	27,7 %	29,6 %
5	31,5 %			

## **Rentenansätze (mit voller Beitragsdauer = Rentenskala 44)**

---

	mindestens CHF/Monat	höchstens CHF/Monat
Alters- bzw. IV-Rente	1 195	2 390
Witwen- und Witwerrente	956	1 912
Waisen- und Kinderrente	478	956
Rentenmaximum für Ehepaare Total beider Renten (Plafonierung)		3 585

---

## Beitragssätze im Überblick

	Arbeit- gebende	Arbeit- nehmende	Selbständig- erwerbende	Nichterwerbstätige (in CHF)
AHV	4,35 %	4,35 %	8,1 % <sup>3)</sup>	413–20 650
IV	0,7 %	0,7 %	1,4 % <sup>3)</sup>	66–3 300
EO	0,25 %	0,25 %	0,5 % <sup>3)</sup>	24–1 200
ALV	1,1 % <sup>1)</sup>	1,1 % <sup>1)</sup>		–
	0,5 % <sup>2)</sup>	0,5 % <sup>2)</sup>		
<b>Total</b>	<b>6,4 % <sup>1)</sup></b>	<b>6,4 % <sup>1)</sup></b>	<b>10 % <sup>3)</sup></b>	<b>503–25 150</b>

<sup>1)</sup> Gilt für Einkommen bis CHF 148 200

<sup>2)</sup> Zusätzlich für Einkommen ab CHF 148 201

<sup>3)</sup> Für Einkommen unter CHF 57 400 gelten andere Beitragssätze

## **Impressum**

Herausgeberin:  
Informationsstelle AHV/IV, [info@ahv-iv.ch](mailto:info@ahv-iv.ch), [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

Konzept und Gestaltung:  
evoq communications AG, Zürich

Fotografie:  
Jorma Müller, Zürich

© Informationsstelle AHV/IV, 2021

Diese Broschüre vermittelt nur eine Übersicht.  
Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.  
Die Ausgleichskassen geben gerne Auskunft.  
Sie finden die Adressen unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).  
Die Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV ist untersagt.

*Die AHV.  
Von allen. Für jeden.  
Seit 1948.*

